



Title	Kommentar zum Vortrag” Bedeutung des japanisch-deutschen Austausches in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts von Herm Professor Takada
Author(s)	Bumke, Christian
Citation	Osaka University Law Review. 2014, 61, p. 94-97
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/54618
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Kommentar zum Vortrag „Bedeutung des japanisch-deutschen Austausches in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts“ von Herrn Professor Takada

*Christian BUMKE**

Lieber Preisträger, sehr geehrte Festgemeinschaft, es ist für mich eine große Ehre und Freude, an diesem Festakt zu Ehren von Atsushi Takada teilnehmen und die sehr klugen und anregenden Überlegungen von Herrn Takada über den Sinn und Wert des Wissenschaftsaustausches kommentieren zu dürfen.

Aus den vielen schönen Gedanken möchte ich zwei Punkte aufgreifen, die sich für mein eigenes Nachdenken als besonders fruchtbar erwiesen haben. Der erste Punkt ist theoretischer Natur; er knüpft an den von Herrn Takada betonten Gedanken und Maßstab der Universalisierung an. Der zweite Punkt betrifft die Bedeutung von Persönlichkeiten für das transnationale Forschungsgespräch.

Zum ersten Punkt: Der Austausch zwischen nationalen Wissenschaftskulturen mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen und Einsichten lässt sich mit dem Gedanken der Universalisierung als einem schwachen Maßstab für normative Richtigkeit verbinden. Damit stellt sich die Frage, ob nicht der durch den Wissenschaftsaustausch vertiefte und zugleich angeleitete Vergleich von rechtlichen oder anderen normativen Antworten auf öffentlich-rechtliche Ordnungsfragen als eine Art Gegenstück zum Laborexperiment verstanden werden sollte. Wie fruchtbar diese Perspektive ist, zeigt sich, wenn man andere Ansätze, wie etwa die funktionale Rechtsvergleichung im Privatrecht, in die Überlegungen einbezieht. Dieser Ansatz verzeichnet gerade im Gesellschafts- und Finanzmarktrecht große Erfolge¹⁾. Bei der funktionalen Analyse wird nämlich deutlich, welche kulturübergreifenden gemeinsamen Rechtsfragen existieren und wie begrenzt der mögliche Lösungsraum solcher Fragen ist, sofern man an effektiven und sachgerechten Ergebnissen interessiert ist. Ein schönes Beispiel dafür bietet die

* Inhaber des Commerzbank-Stiftungslehrstuhls Grundlagen des Rechts an der Bucerius Law School in Hamburg.

1) Exemplarisch dafür steht die eindrucksvolle Gemeinschaftsarbeit von *Kraakman/ Armour/ Davies/ Enriques/ Hansmann/ Hertig/ Hopt/ Kanda/ Rock*, *The Anatomy of Corporate Law*, 2009.

Organisation einer Kapitalgesellschaft hinsichtlich der Frage, ob eine solche Gesellschaft von einem oder zwei Gremien (boards) geführt werden sollte. Auch wenn man an der Existenz sachlogischer Regeln zweifelt und davon überzeugt ist, dass das Recht in erster Linie ein Menschenwerk ist und dementsprechend von uns sehr unterschiedlich gestaltet werden kann, eröffnet der Vergleich und mit ihm verknüpft der Gedanke der Universalisierung ein Instrument, um „richtige“ oder „gute“ rechtliche Antworten freizulegen. Dem steht auch nicht die Idee des demokratischen Verfassungsstaates entgegen. Sicherlich schöpft ein solches Gemeinwesen seine Ordnung und seine Legitimation aus sich selbst heraus. Doch gerade diese Ordnung ist auch dem Gedanken der Rationalität verpflichtet. Universell praktizierter Muster oder Regeln wird sich eine solche Ordnung nicht ohne Weiteres entziehen können.

Ich möchte den Gedanken von Herrn Takada für das Öffentliche Recht ein kleines Stück weiterverfolgen. Der Maßstab der Universalisierung führt über die traditionelle, gewöhnlich am Verständnis einzelner Verfassungsbestimmungen ansetzende Arbeitsweise hinaus. Dazu möchte ich auf den bereits von Herrn Takada umsichtig behandelten verfassungsrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes zu sprechen kommen. Hinter dem Verfassungsgebot vom Vorbehalt des Gesetzes steht die Frage nach dem Verhältnis zwischen Parlament und Regierung²⁾. Deshalb stößt man auf den Grundsatz sowohl in der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts als auch in der konstitutionellen Demokratie des 20. Jahrhunderts – gleichgültig, ob es sich um eine präsidentielle oder parlamentarische Demokratie handelt. Die Antworten fallen natürlich innerhalb der verschiedenen Ordnungen sehr unterschiedlich aus. Für den Gedanken der Universalisierung bedeutet dies, dass der Möglichkeitsraum richtiger normativen Antworten von vornherein auf die Familie der demokratischen Verfassungsstaaten zu begrenzen ist. Es mag sein, dass der Ordnungsanspruch im Privatrecht weiter reicht und auch undemokratische Ordnungen erfasst, sofern diese auf einer privatwirtschaftlichen Marktordnung aufbauen. Für die politische Ordnung bildet nicht der moderne Staat, sondern die Idee des demokratischen Verfassungsstaates den maßgeblichen Bezugspunkt. In einer parlamentarischen Demokratie steht das Parlament im Mittelpunkt der Verfassungsordnung. Obwohl die Außenpolitik als gewissermaßen „natürliches“ Hausgut der Regierung erscheint, lassen sich sehr gewichtige Argumente dafür anführen, dass der Einsatz von Streitkräften im Ausland nur

2) Grundlegend *Jesch*, Gesetz und Verwaltung, 1961.

unter Mitwirkung des Parlaments erfolgen darf³⁾. Dieses Gebot ist nicht Ausdruck bestimmter historischer Erfahrungen, sondern Ausdruck eines universell beobachtbaren Gedankens für den Deutschland und Japan zwei aussagekräftige Beispiele bilden. Denn in beiden Verfassungen ist dieser Parlamentsvorbehalt nicht ausdrücklich enthalten. Dies soll an dieser Stelle zur Veranschaulichung genügen.

Der zweite Punkt, der mir besonders am Herzen liegt, greift die Beobachtung Herrn Takadas auf, dass die Bedeutung und der Wert des Wissenschaftsaustausches ganz entscheidend vom Engagement und dem Handeln der beteiligten Wissenschaftler bestimmt werden. Nun könnte man meinen, es handele sich dabei um eine Trivialität. Doch diese Trivialität stellt die größte Herausforderung für fruchtbaren Wissenschaftsaustausch dar. Um dieser Herausforderung zu begegnen, bedarf es Vorreiter und Vorbilder. Herr Takada erfüllt für mich diese beiden Aufgaben auf ideale Weise und die Verleihung des Philipp Franz von Siebold Preises unterstreicht dies auf wunderbare Weise.

In seiner sehr herzlichen und verbindlichen Art und Weise, die frei von der wissenschaftstypischen Eitelkeit ist, hat er ein dynamisches Netzwerk über ganz Deutschland gespannt, das sich aus den führenden Staats- und Verwaltungsrechtlern meiner Generation zusammensetzt. Seinen aber auch anderen Doktoranden und Magisterstudenten hat er die Gelegenheit geboten, mit den deutschen Forschern ins Gespräch zu kommen und darüber hinaus zum Zweck eigener Studien länger etwa in Berlin, Freiburg oder auch in Hamburg zu forschen. Mit seiner offenen und einnehmenden Art hat er auch Wissenschaftler für sein Austauschprojekt begeistern können, die diesem von ihrem Naturell her zurückhaltend gegenüberstehen.

Aus den Begegnungen mit Herrn Takada habe ich als die drei wesentlichen Ideale für die wissenschaftliche Arbeit und den darauf aufbauenden Austausch Offenheit, Aufmerksamkeit und Bescheidenheit ausmachen können:

Austausch zwischen den Rechtswissenschaften gelingt auf fruchtbare Weise nur mit einem offenen, vorurteilsfreien Geist. Der Blick auf das Fremde, das Vertrautwerden mit diesem und das wachsende Verständnis dafür bieten eine Chance, das Eigenartige, Seltsame und Zufällige der eigenen Ordnung und Überzeugungen zu sehen und zu begreifen. Der Gedanke der Universalität geht dabei eine eigentümliche Beziehung mit dem der Rechtspluralität ein. Erst in der Pluralität wird das Verallgemeinerbare deutlich.

Die Aufmerksamkeit betrifft die Haltung mit der sich die fremden

3) Näher *Scherrer*, Das Parlament und sein Herr, 2010; *Wagner*, Parlamentsvorbehalt und Parlamentsbeteiligung, 2010.

rechtswissenschaftlichen Kulturen begegnen. Sie sollte dazu führen, dass man vom anderen lernt und Unterscheidungen und Einsichten aufgreift. Um es an einem Beispiel zu veranschaulichen: Die deutsche Staatsrechtswissenschaft kann von der japanischen Verfassungsrechtswissenschaft einiges über den Sinn und den Nutzen einer möglichst scharfen und klaren Unterscheidung zwischen Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik lernen. Eine analytisch genaue Beobachtung der verfassungsrechtlichen Ordnung ist eben durchaus etwas anderes als die Entwicklung und Rechtfertigung einer guten Lösung praktisch bedeutsamer Verfassungsfragen. Beide Seiten lassen sich nicht voneinander trennen, aber es ist wichtig, sich der Differenz bewusst zu bleiben. Die deutsche Staatsrechtswissenschaft neigt mitunter dazu, diesen Unterschied zu übersehen, und meint, Wissenschaft bereits dort zu betreiben, wo sie lediglich praktisch brauchbare Rechtsantworten entwickelt.

Das dritte Ideal ist die Bescheidenheit. Im Austausch zwischen der deutschen und der japanischen Rechtswissenschaft geht es schon lange nicht mehr um die Frage der Rezeption des deutschen Rechts. Lernende und Lehrende stehen in gleicher Weise auf beiden Seiten. Es gilt das Gemeinsame, das seinen Mittelpunkt in der Idee des demokratischen Verfassungsstaates findet, gemeinsam zu durchdringen und fortzuentwickeln. Es geht um die Universalisierung der elementaren Regeln, um auf diese Weise den globalen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen.

Haben Sie herzlichen Dank dafür, dass ich zu Ihnen sprechen durfte und Sie sich die Zeit genommen haben, mir zuzuhören!